



## MERKBLATT Erstattung von Schülerfahrkosten

Die Stadt Hückelhoven erstattet Schülerfahrkosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, d. h., die in der Schülerfahrkostenverordnung NRW festgelegten notwendigen Fahrkosten. Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder zur Schule gelangen. Der Stadt Hückelhoven als Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Verpflichtung zur Übernahme der Schülerfahrkosten, die für die wirtschaftlichste und dem Schüler zumutbare Art der Beförderung notwendig entstehen.

### Anspruchsvoraussetzungen

1. Die Schüler/innen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
2. Der Weg zur Schule muss für Schüler/innen
  - der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km
  - der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) mehr als 3,5 km
  - der Sekundarstufe II (ab Klasse 11) mehr als 5,0 km

in der einfachen fußläufigen Entfernung betragen.

Gemessen wird der Weg von der Wohnung bis zum **Beginn des Grundstücks** der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Die nächstgelegene Schule muss nicht zwingend die tatsächlich besuchte Schule sein.

Bei Grenzfällen wird die genaue Entfernung vom Wohnhaus zur nächstgelegenen Schule mit Hilfe von TIM-Online ermittelt (Topografisches Informationsmanagement des Landes Nordrhein-Westfalen). Sie können auch vorab z.B. bei Google Maps die ungefähre Entfernung zur nächstgelegenen Schule ermitteln. Hier muss die Routenoption „Fußgänger“ gewählt werden, da gemäß Schülerfahrkostenverordnung NRW der Fußweg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule zu Grunde gelegt wird.

Soziale Gesichtspunkte (z.B. geringes Einkommen, Sozialhilfebezug, Versorgung mehrerer Kinder usw.) können bei der Fahrkostenregelung nicht berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Länge des Schulweges haben Schüler/innen einen Anspruch auf Schülerfahrkosten, wenn der Schulweg zur Schule **besonders gefährlich oder ungeeignet** ist. Weiterhin besteht ein Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten, wenn der Schüler/die Schülerin **nicht nur vorübergehend** aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss (ärztliche Attest/ Schwerbehindertenausweis ist erforderlich).

3. Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung für den Besuch der nächstgelegenen Schule im Sinne des Gesetzes.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform mit dem entsprechenden Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch **schulorganisatorische Gründe** nicht entgegenstehen.

## **Fahrkosten**

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die **wirtschaftlichste**, dem/der Schüler/in **zumutbare** Art der Beförderung notwendig entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin/den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist, wobei dem Schulträger die Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung obliegt. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung und hat daher grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

## **Höchstbetrag**

Schülerfahrkosten werden grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von **100,00 EUR monatlich** erstattet. Der Höchstbetrag gilt nicht für Schwerbehinderte und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

## **Öffentliche Verkehrsmittel**

Sofern die Fahrt zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll, kann ein Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte gestellt werden. Der Antrag ist im Sekretariat der Schule erhältlich und dort ausgefüllt und unterschrieben wieder abzugeben. Der Antrag wird von der Schule an die Stadt Hückelhoven, Schulverwaltungsamt, weitergeleitet. Die Entscheidung über eine Erstattung der Fahrkosten liegt beim Schulverwaltungsamt.

Auskünfte des Sekretariates der Schule hinsichtlich der Schülerfahrkosten sind **unverbindlich**.

## **Deutschlandticket**

Zum Schuljahr 2023/24 hat die Stadt Hückelhoven für alle **freifahrtberechtigten Schüler/innen** der Hückelhovener Grund- und weiterführenden Schulen das Deutschlandticket eingeführt.

Das Deutschlandticket gilt für ein ganzes Schuljahr, also vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Ticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in Deutschland. Man fährt mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) ein ganzes Schuljahr lang – auch in den Ferien.

Es gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis).

Fahrberechtigt sind die Schüler/innen, die einen Anspruch nach Schülerfahrkostenverordnung haben.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird in der Regel eine Fahrkarte zum Schuljahresbeginn von der WestVerkehr GmbH nach Hause zugesandt. Es gelten die AVV Bestimmungen.

Bei erstmaligem Verlust wird die Schülerjahresfahrkarte gegen Zahlung eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 15,00 € an die WestVerkehr GmbH ersetzt. Im Wiederholungsfall (ab dem 2. Verlust innerhalb von 12 Monaten) werden jeweils 25,00 € fällig.

## **Deutschlandticket Schule (Selbstzahler-Ticket)**

Allen **nicht freifahrtberechtigten Schüler/innen** der weiterführenden Hückelhovener Schulen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hückelhoven wird der Erwerb eines vergünstigten Deutschlandtickets ermöglicht. Der Ticket-Preis (ab 01/2026 i. H. v. 63,00 €) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven mit 20,00 €/Monat bezuschusst.

Der **Bestellschein für ein Deutschlandticket Schule** liegt im Sekretariat Ihrer Schule bereit oder steht auf der Homepage Ihrer Schule zum Download zur Verfügung. Dieser Vordruck ist vollständig ausgefüllt (inkl. der Kontodaten) und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wieder im Sekretariat der Schule abzugeben. Hier wird auf Seite 2 des Vordrucks der Schulbesuch bestätigt.

Im Anschluss wird der Bestellschein an die Stadt Hückelhoven, Schulverwaltungsamt, weitergeleitet. Die Daten werden an die WestVerkehr GmbH übermittelt, sodass das Ticket ausgestellt werden kann. Der zu zahlende Eigenanteil von zurzeit 43,00 €/Monat wird von der WestVerkehr GmbH direkt von dem im Bestellschein angegebenen Konto abgebucht.

Das Ticket wird von der Stadt Hückelhoven mit einem monatlichen Betrag von 20,00 € bezuschusst, solange das Ticket abonniert ist oder bis der/die Schüler/in die Schule verlässt.

Der Zuschussbetrag wird der Stadt Hückelhoven von der WestVerkehr GmbH direkt in Rechnung gestellt.

Die Kündigung des Abos für das Deutschlandticket Schule kann zum Monatsende erfolgen, sofern diese bis zum 10. d. M. durch formlose Kündigungsmittelung im Sekretariat der Schule oder durch Email bis spätestens 15. d. M. an das Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Hückelhoven erfolgt ist.

Bei Fragen erteilen folgende Mitarbeiter des Schulverwaltungs- und Sportamtes Auskunft:

Frau Vogts                      Tel.: 02433-82252      [anja.vogts@hueckelhoven.de](mailto:anja.vogts@hueckelhoven.de)  
Herr Dannapfel                Tel.: 02433-82738      [eric.dannapfel@hueckelhoven.de](mailto:eric.dannapfel@hueckelhoven.de)

### **Wegstreckenentschädigung**

Erfolgt die Fahrt zur Schule mit einem Privatfahrzeug (z. B. PKW, Moped, Fahrrad, selbstbeauftragte Taxe), kommt eine Erstattung der Fahrkosten in Form einer Wegstreckenentschädigung nur in Betracht, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Nicht zumutbar ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn

- der Fußweg von der Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zur nächstgelegenen Schule insgesamt länger als 1 km für Grundschulkinder, bzw. 2 km für Schüler und Schülerinnen der übrigen Klassen ist.
- die Dauer der günstigsten Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet länger als 1 Std. für Grundschulkinder bzw. 3 Stunden für Schüler und Schülerinnen der übrigen Klassen ist. Die regelmäßige Wartezeit in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für Schüler und Schülerinnen der Grundschule sowie der entsprechenden Klassen der Förderschule nicht länger als 45 Minuten sein (ausnahmsweise Überschreitungen möglich).
- gesundheitliche Gründe über die Dauer von mindestens acht Wochen oder eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegen. Dies ist durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen.

Die Abrechnung der Wegstrecken kann halbjährlich im Sekretariat der Schule eingereicht werden. Hierzu ist der Vordruck „Antrag auf Auszahlung der Wegstreckenentschädigung“ auszufüllen. Der Antrag wird von der Schule an die Stadt Hückelhoven, Schulverwaltungsamt, weitergeleitet. Die Entscheidung über die Höhe der Erstattung der Fahrkosten liegt beim Schulverwaltungsamt.

### **Taxibeförderung**

Eine Taxibeförderung wird nur in folgenden **Ausnahmefällen** übernommen, wenn sowohl Bustransport als auch die Wegstreckenentschädigung nicht in Frage kommen:

- Ein privater Pkw steht nicht zur Verfügung oder es ist nachweislich nicht zumutbar, diesen zur Beförderung zur Schule zu nutzen.  
Eine Begründung, warum ggf. das vorhandene KFZ nicht zur Beförderung eingesetzt werden kann, muss in schriftlicher Form beifügt werden. (Der pauschale Hinweis, dass der Wagen für den Weg zur Arbeit eingesetzt wird, ist nicht ausreichend).

**UND** eine Mitfahrgelegenheit (z.B. durch andere Mitschüler) scheidet aus.

**UND** es liegt **ein besonders begründeter Ausnahmefall** vor, wenn außergewöhnliche Umstände gegeben sind, wie: (hier muss nur einer der folgenden Beispielfälle vorliegen)

- ein **besonders schwerer Grad der Behinderung**, insbesondere bei einer körperlichen Behinderung, die eine Zusatzeinrichtung für die Beförderung erforderlich macht (eine Behinderung ohne körperliche Beeinträchtigung, selbst bei 70 %, reicht nicht aus). (Nachweis ist erforderlich)

#### **ODER**

- der/die Antragsteller/in ist/sind finanziell **objektiv** nicht in der Lage, ihr Kind wegen des Eigenanteils bei einer selbst beauftragten Taxibeförderung, bei welcher der Schulträger eine Wegstreckenentschädigung von 0,13 € pro km übernimmt, zur Schule zu bringen. (durch Einkommens- und Belastungsbelege nachzuweisen)

#### **ODER**

- der kürzeste Schulweg ist außergewöhnlich lang und dadurch entstehen außergewöhnlich hohe Fahrkosten (z. B. 41 km Schulweg).

### **Merke!**

**Steht ein Privat-Fahrzeug nicht zur Verfügung und liegt kein besonders begründeter Ausnahmefall vor, wird auch bei Taxen-Benutzung nur eine Wegstreckenentschädigung gezahlt.**

**Praktikum**

Für den Besuch eines lehrplanmäßig vorgeschriebenen Praktikums kommt eine grundsätzliche Erstattung der günstigsten Fahrkosten in Betracht, sofern die für die Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

### **Allgemeines**

Für die Übernahme der Schülerfahrkosten ist der jeweilige Schulträger der besuchten Schule unabhängig vom Wohnsitz der Schülerin/des Schülers zuständig.

Die Übernahme der Fahrkosten ist vor Beginn eines jeden Schuljahres bzw. des jeweiligen Praktikums zu beantragen. Entsprechende Antrags- sowie Abrechnungsformulare erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Der Antrag auf Übernahme bzw. Erstattung der Schülerfahrkosten ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.

**Ein Wohnungswechsel, auch innerhalb eines Ortes, muss unverzüglich im Sekretariat der Schule gemeldet werden. Antragsteller\*innen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden für etwaige Kosten, die der Stadt Hückelhoven aufgrund einer versäumten Meldung von Änderungen entstehen, in Regress genommen.**

**Wenn kein Anspruch mehr auf das bereits ausgestellte Ticket besteht, ist dieses unverzüglich im Sekretariat der Schule abzugeben.**

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Vogts von der Stadtverwaltung Hückelhoven, Schulverwaltungsamt, Tel.-Nr. 02433/82-245; E-Mail: [anja.vogts@hueckelhoven.de](mailto:anja.vogts@hueckelhoven.de)